

Befreiung von Gebühren, Abgaben und Gerichtskosten entsprechend den Rechtsvorschriften und unter denselben Voraussetzungen wie Staatsbürgern dieses Staates gewährt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Ersuchen um Beweisaufnahme und Zustellung von Prozeßdokumenten, die in diesem Verfahren im anderen Vertragsstaat durchzuführen sind.

Artikel 8

(1) Die Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit sie für eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht notwendig ist, wird vom zuständigen Organ des Vertragsstaates ausgestellt, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines dritten Staates, kann diese Bescheinigung durch die für den Ort seines Aufenthaltes zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates ausgestellt werden, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist.

Artikel 9

Bei der Gewährung der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und der in Artikel 7 vorgesehenen Vergünstigungen wendet das ersuchte Justizorgan die Rechtsvorschriften seines Staates an. Es kann gegebenenfalls das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 10

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann schriftlich bei dem für den Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Justizorgan eingereicht werden.

(2) Dieses Justizorgan übersendet den Antrag mit der in Artikel 8 genannten Bescheinigung sowie anderen Anlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates.

(3) Das zuständige Justizorgan, an welches der Antrag gerichtet ist, veranlaßt die Übersetzung des Antrages sowie der in Artikel 8 genannten Bescheinigung und sonstiger Anlagen.

Teil III

Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme

Artikel 11

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Durchführung anderer Untersuchungs- oder Prozeßhandlungen (nachfolgend Ersuchen um Beweisaufnahme genannt) sowie die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke.

(3) Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme oder einer anderen Untersuchungs- oder Prozeßhandlung sowie um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 lassen die Befugnis der Vertragsstaaten unberührt, Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivilsachen an

eigene Staatsbürger, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten, ohne Anwendung von Zwang, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen zu lassen.

Artikel 12

Ein Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke sowie ein Ersuchen um Beweisaufnahme hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Justizorgan, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) den Gegenstand des Ersuchens;
- c) Name, Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthalt, Staatsbürgerschaft der Prozeßparteien und ihre Stellung im Verfahren, Bezeichnung und Sitz juristischer Personen;
- d) gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift der Vertreter der Prozeßparteien;
- e) bei Zustellungsersuchen die Art der zuzustellenden Schriftstücke und die Anschrift des Empfängers;
- f) bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Art der Handlungen, die vorgenommen werden sollen, und gegebenenfalls Fragen, die zu stellen sind;
- g) in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

Artikel 13

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Sind die zuzustellenden Schriftstücke nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt und ist eine Übersetzung nicht beigefügt, werden die Schriftstücke nur dann übergeben, wenn der Empfänger bereit ist, sie freiwillig anzunehmen.

(3) Ist die Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, nicht vollständig oder unrichtig angegeben, bemüht sich das ersuchte Justizorgan, die Anschrift zu ermitteln.

(4) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen unverzüglich an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber.

(5) Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates und ist mit dem Siegel des ersuchten Justizorgans zu versehen. Der Zustellungsnachweis muß Angaben über Ort und Zeitpunkt der Zustellung und den Namen des Empfängers enthalten.

Artikel 14

(1) Das ersuchte Justizorgan erledigt Ersuchen um Beweisaufnahme nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Soweit erforderlich, wendet es die für die Erledigung von Ersuchen, die von den Justizorganen dieses Staates ausgehen, vorgesehenen Zwangsmaßnahmen an.

(2) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan und den Prozeßparteien rechtzeitig Zeitpunkt und Ort der Erledigung des Ersuchens mit.

(3) Ist die Anschrift der Person, die vernommen werden soll, nicht vollständig oder unrichtig angegeben, bemüht sich das ersuchte Justizorgan, die Anschrift zu ermitteln.

(4) Konnte das Ersuchen nicht erledigt werden, sendet das ersuchte Justizorgan die Schriftstücke unverzüglich und unter Angabe der Gründe für die Nichterledigung an das ersuchende Justizorgan zurück.